

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für das AWO Seniorenzentrum Am Königsbornpark
in Waldbröl

mit einer Platzzahl von 80 Bewohner*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der jeweiligen aktuellen Testverordnung, der CoronaAVEinrichtungen und der Coronaschutzverordnung, sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Relevantes Testverfahren:

Ein POC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Es gelten folgende Vorgaben:

- Bewohner*innen sind 3 x wöchentlich zu testen.

Die Testpflicht entfällt,

- für geimpfte Bewohner*innen, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 3 Monate zurück liegt

- für geimpfte Bewohner*innen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurück liegt
- für geimpfte Bewohner*innen, die eine 2te Auffrischimpfung erhalten haben
- bei genesenen Bewohner*innen, deren Genesung nicht länger als 3 Monate zurück liegt (Nachweis)
- bei genesenen Bewohner*innen, deren Genesung mehr als 3 Monate zurück liegt (Nachweis), die jedoch den Nachweis einer 14 Tage zurückliegenden Impfung vorweisen können
- Vollimmunisierten Bewohner*innen ist **wöchentlich** ein POC Schnelltest anzubieten.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner*innen, bei denen ein Kontakt mit infizierten Personen nicht ausgeschlossen werden kann (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung), sind für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mittels POC- Test zu testen.

Neu- oder Wiederaufnahme von Bewohner*innen:

- Kommt ein*e Bewohner*in als Verlegung aus einer Klinik, muss vor Aufnahme durch die Klinik ein PCR Test veranlasst werden. Bei Aufnahme darf der Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- Bei einer Aufnahme aus der häuslichen Umgebung muss ein PCR Test durch den Hausarzt erfolgen. Auch dieser darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein.
- Ist ein PCR Test vor Einzug nicht durchführbar oder steht das Ergebnis nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann ein Coronaschnelltest (nicht älter als 24 Std.) erfolgen.
- Die/der neu, bzw. wieder eingezogene Bewohner*in ist mehrfach, bis zum 6ten Tag nach der Aufnahme mittels POC Test zu testen.

Bei vollimmunisierten Bewohner*innen entfällt dies. Getestet wird dann nach Vorgaben der Verordnung.

Positiv getestete Bewohner*innen

- Positiv getestete Bewohner*innen sind sofort zu isolieren.
- Sie dürfen keinen Besuch empfangen- Ausnahmen sind sterbende Menschen- in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- Die Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen, ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder einem positiven Test.
- Frühestens am 5ten Tag kann die Isolierung aufgehoben werden, wenn ununterbrochen seit 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen oder ein negativer Test vorliegt.
- Bei weiteren Symptomen verlängert sich die Isolierung bis ununterbrochen seit 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen oder ein negativer Test vorliegt.
- Wurde ein*e Bewohner*in am 5ten Tag freigesetzt, muss am 6ten Tag ein Controlltest durchgeführt werden.
- Die positiv getesteten Bewohner*innen werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

Testung von Mitarbeiter*innen:

Zwei Mal wöchentlich zu testen sind:

- geimpfte Mitarbeiter*innen, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 3 Monate zurück liegt
- geimpfte Mitarbeiter*innen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurück liegt
- genesene Mitarbeiter*innen, deren Genesung nicht länger als 3 Monate zurück liegt (Nachweis)
- genesene Mitarbeiter*innen, deren Genesung mehr als 3 Monate zurück liegt (Nachweis), die jedoch den Nachweis einer 14 Tage zurückliegenden Impfung vorweisen können

Alle Mitarbeiter*innen, die die vor genannten Kriterien nicht erfüllen, müssen täglich getestet werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein!

Die MA können sich auch ohne Aufsicht einem Selbsttest unterziehen.

Positiv getestete Mitarbeiter*innen

- Werden Mitarbeiter*innen positiv getestet, so müssen sie sich sofort in Isolation begeben und den Test durch einen PCR Test verifizieren lassen. Eine gesonderte Anordnung der Behörden ist für die Isolierung nicht erforderlich.
- Es besteht ein sofortiges Tätigkeitsverbot!
- Ist der PCR Test negativ oder der CT Wert > 30 , ist die Isolierung beendet.
- Die Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen- ab dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder einem positiven Testergebnis.
- Die Isolierung kann frühzeitig durch einen frühestens am 5ten Tag durchgeführten negativen Schnelltest (in einem Testzentrum durchzuführen) beendet werden.
- Ist das Testergebnis weiter positiv oder bei einem erfolgte PCR Test der ct- Wert unter oder gleich 30, kann frühestens nach 24 Std. ein erneuter Test durchgeführt werden.
- Die Isolierung kann beendet werden, wenn eine 48 stündige Symptommfreiheit und ein negativer Schnelltest (durch ein Testzentrum durchzuführen) vorliegen.
- Das Gesundheitsamt wird über positiv getestete Mitarbeiter*innen umgehend informiert.

Besucher*innen:

Alle Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur mit einem negativen Schnelltest betreten, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Zusätzlich gilt:

Unabhängig vom Impf-/ bzw. Genesungsstatus ist bei jeglicher Art von Grippesymptomen

- Schnupfen, Husten, Erbrechen, Fieber, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Übelkeit, Geschmacksverlust usw.

ein Schnelltest bei Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vorzunehmen.

**Besucher*innen mit Symptomatik wird der Zugang zur Einrichtung verwehrt
(Ausnahme die Begleitung sterbender Bewohner*innen)**

Die Testzeiten sind dem Besucherkonzept/den Aushängen zu entnehmen.

Bei medizinischem Personal (Arzthelfer*innen, Ergo-/Physiotherapeuten o.Ä.), die vollimmunisiert sind, das die Bewohner*innen besucht, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen- Selbsttests ohne Überwachung erfolgen.

Für Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, entfällt die Testpflicht.

Personen, die die Einrichtung aus anderen Gründen (z. B. Handwerker) **ohne Kontakt zu Bewohner*innen** nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht, wenn sie vollimmunisiert sind.

Vorgehen hinsichtlich der Testungen:

Vorbereitung:

- Die Testung wurde beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wurde das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an POC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen). Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
- Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
 - Bewohner*innen auf ihren Zimmern
 - Besucher*innen auf der Besucherterrasse/Raum E 02

- Mitarbeitende im Raum E 02
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt „Einwilligungserklärung zur Testdurchführung...“ (Anlage 2)
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es sind Vorlagen zur Dokumentation der Testungen erstellt worden. Meldung positiver Befunde unserer Bewohner*innen und Mitarbeitenden werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der neuen CoronaAVEinrichtungen angepasst

Durchführung der POC Tests:

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner*innen und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.
- Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts, mit dem/der Bewohner*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse von Bewohner*innen und Mitarbeitenden werden umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Bei positivem POC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.
- Das weitere Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der POC-positiv getesteten Person).
- POC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt, mit individuellen Absprachen, für den Besuch von Sterbefällen.
- Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des POC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

Zusätzliche Hinweise:

Unabhängig von den POC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- o Abstand halten
- o Händehygiene
- o Mund-Nasen-Schutz
- o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 10.05.2022